



Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
49. Jahrgang	Salzgitter, 31. Januar 2022	Nummer 5

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
15	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg	42

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

15

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Testpflicht in Kindergärten und Verlängerung der Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen auf Wochenmärkten

1. In Kindergärten betreuten Kindern ist der Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung untersagt, wenn sie nicht einen Nachweis über eine negative Testung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen.

Das Zutrittsverbot gilt nicht für betreute Kinder, wenn sie unmittelbar nach Betreten der Einrichtung einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist sowie für betreute Kinder, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung vorlegen.

Ergibt eine Testung das Vorliegen eines Verdachts einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes die Leitung der Kindergarteneinrichtung darüber zu informieren.

Die angeordnete Testpflicht gilt ab Donnerstag, 03.02.2022 bis einschließlich 14.02.2022.

2. Die Geltungsdauer von Ziffer 2. der Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Auferlegung einer Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen auf Wochenmärkten vom 14.01.2022 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter vom 14.01.2022, Seite 25 - 27) wird bis einschließlich 23.02.2022 verlängert.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz -NVwVfG - in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG -).

Begründung:

Ziffer 1.:

Rechtsgrundlagen für die angeordnete Testpflicht in Kindergärten sind §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 IfSG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung). Danach kann der Zutritt zu einer Gemeinschaftseinrichtung wie einem Kindergarten, in dem gemäß § 6 Absatz 3 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) grundsätzlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gefördert werden, von der verpflichtenden Vorlage eines Testnachweises abhängig gemacht werden.

Die verfügte Testpflicht dient dem legitimen Zweck, Infektionsfälle unter Kindern in Kindergärten möglichst frühzeitig zu erkennen, um auf diese Art Infektionsketten zu unterbrechen. Dies hat zur Folge, dass einerseits die Gefahr der Ansteckung von in Kindergärten betreuten Kindern untereinander begrenzt wird. Zum anderen wird gewährleistet, dass sowohl die Erzieherinnen und Erzieher als auch die Eltern der betreuten Kinder umgehend Kenntnis von einem Verdachtsfall erhalten und diese so selbst Vorkehrungen treffen können, um sicherzustellen, dass die Gefahr der Weiterverbreitung des Coronavirus begrenzt wird. Dass die Testpflicht für in Kindergärten betreute Kinder notwendig ist, belegt auch die Tatsache, dass bereits Mitte Januar in 26 von 51 Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Infektionsfälle mit dem Coronavirus aufgetreten sind. Seit diesem Zeitpunkt hat sich die Infektionslage in den Einrichtungen nochmals zunehmend verschärft, so dass gegenwärtig nahezu jeder Kindergarten im Stadtgebiet mindestens einen Infektionsfall mit dem Coronavirus aufweist. Im gesamten Monat Januar 2022 beläuft sich allein die Anzahl der Infektionen in der Altersgruppe der 0- bis 6-Jährigen auf 344 Fälle.

Um die vorstehend dargestellte Infektionsdynamik auf ein beherrschbares Maß zu reduzieren, stellt der Träger des jeweiligen Kindergartens deshalb jedem betreuten Kind eine ausreichende Anzahl an Tests zur Eigenanwendung unentgeltlich zur Verfügung, sodass den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder durch die Testpflicht auch keine finanzielle Mehrbelastung entsteht. Neben der Vorlage einer Bestätigung des negativen Ergebnisses eines durchgeführten Selbsttests durch die Erziehungsberechtigten ist es des Weiteren auch gestattet, eine Bescheinigung über eine negative Testung mittels eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Tests gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vorzulegen.

Die angeordnete Testpflicht ist auch erforderlich, da ein milderer aber ebenso wirksames Mittel nicht ersichtlich ist. Insbesondere die vorsorgliche Schließung von Kindergärten im Einzelfall stellt kein milderer Mittel dar. Zudem sind gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung vorrangig Maßnahmen zu ergreifen, die – wie vorliegend die Testpflicht – ein Aufrechterhalten des Betriebes ermöglichen.

Die Testpflicht erweist sich auch als verhältnismäßig, da sie zum einen lediglich einen relativ geringen Eingriff in die Freiheitsrechte der betreuten Kinder darstellt. Demgegenüber steht das überaus wichtige Gemeingut des öffentlichen Gesundheitsschutzes, welches mit der Testverpflichtung gestärkt wird. Bei der Abwägung der unterschiedlichen Belange ist auch zu berücksichtigen, dass der verpflichtende Test ausnahmsweise auch vor Ort in dem jeweiligen Kindergarten unter Aufsicht der Erzieherinnen und Erzieher durchgeführt werden kann, wenn dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung des Tests notwendig erscheint. Von der Testpflicht ausgenommen sind diejenigen betreuten Kinder, bei denen aufgrund einer nachgewiesenen Auffrischungsimpfung („Booster“) davon ausgegangen werden kann, dass ein ausreichender Immunschutz gegen eine Infizierung mit dem Coronavirus besteht.

Die durch die städtische Allgemeinverfügung auferlegte Testpflicht ist bis einschließlich 14.02.2022 begrenzt. Ab dem 15.02.2022 gilt dann die vom Land Niedersachsen in der Niedersächsischen Corona-Verordnung neu angeordnete und für das gesamte Bundesland verbindliche Testpflicht für betreute Kinder in Kindertageseinrichtungen ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

Ziffer 2.:

Die Verlängerung der ursprünglich bis zum 02.02.2022 befristeten Regelung bezüglich der Maskenpflicht auf Wochenmärkten ist im Hinblick auf das gegenwärtig nach wie vor starke Infektionsgeschehen im Stadtgebiet erforderlich. Während zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zur Auferlegung einer Maskentragepflicht auf Wochenmärkten am 14.01.2022 die 7-Tage-Inzidenz **526,6** betrug, liegt diese mit Datum vom 31.01.2022 bei **1388,3**. Um einen wirksamen Infektionsschutz auch zukünftig zu gewährleisten, ist daher die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mindestens des Schutzniveaus FFP 2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus auf Wochenmärkten bis zum 23.02.2022 notwendig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der besonders ansteckenden Omikron-Variante des Coronavirus, die sich zurzeit auch im Stadtgebiet von Salzgitter vermehrt ausbreitet und zu zahlreichen Infektionsfällen führt, wobei eine Nachverfolgung von sämtlichen Kontaktpersonen einer infizierten Person nicht mehr in jedem Fall gewährleistet werden kann. Eine weitere Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Auferlegung einer Maskentragepflicht auf Wochenmärkten bleibt unter fortlaufender Berücksichtigung des sich zukünftig entwickelnden Infektionsgeschehens vorbehalten.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 31.01.2022

gez. Frank Klingebiel

Oberbürgermeister